

Mitglieder- und Beitragsordnung



Inhalt Mitglieder- und Beitragsordnung des FSV Wacker Dahlen e.V.

- § 1 Aufnahmegebühr
- § 2 Mitgliedsbeiträge
- § 3 Beitragszahlung
- § 4 Beitragsrückerstattung
- § 5 Anerkennung der Arbeitsstunden

MITLIEDER- UND BEITRAGSORDNUNG DES FSV WACKER DAHLEN e.V.

Präambel

Zu Gunsten einer leichteren Lesbarkeit wird in der Niederschrift der folgenden Satzung auf die Angabe der weiblichen Form verzichtet. Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Durch die Mitgliederversammlung vom 25.05.2018 wird folgende Mitglieder- und Beitragsordnung für den FSV Wacker Dahlen e.V. beschlossen:

§ 1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird einmalig in Höhe von 9,00 EUR (Volljährige) und 6,00 EUR (Kinder/Jugendliche) erhoben.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (a) Es werden folgende Beiträge für Mitglieder erhoben, die am Spielbetrieb teilnehmen

	monatlich	halbjährlich	Jährlich
Damen / Herren	11,25 EUR	67,50 EUR	135,00 EUR
Damen / Herren ermäßigt (Ausbildung, BFD)	6,88 EUR	41,25 EUR	82,50 EUR
A-Jugend	6,88 EUR	41,25 EUR	82,50 EUR
B-,C-,D-Jugend	6,25 EUR	37,50 EUR	75,00 EUR
E-,F-Jugend	5,00 EUR	30,00 EUR	60,00 EUR

Familienbeitrag (Wenn drei Familienmitglieder Mitglied des Vereins sind) – 25% auf Gesamtbeitrag

- (b) Sonstige Mitglieder

	monatlich	halbjährlich	Jährlich
Übungsleiter, Schiedsrichter sowie alle sonstigen Mitglieder	4,38 EUR	26,25 EUR	52,50 EUR

§ 3 Beitragszahlung

- (a) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich zum ersten April bzw. zum ersten Oktober des Jahres per Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen bzw. vom Mitglied überwiesen oder vom Mitglied Bar über die Übungsleiter gezahlt.
- (b) Über die gezahlten Beiträge erhält das Mitglied auf Wunsch einen schriftlichen Beitragsnachweis, bei Überweisung und Lastschrift gilt der jeweilige Kontoauszug als Nachweis.
- (c) Bei Zahlungsverzug sowie Rücklastschriften werden die üblichen Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.

§ 4 Beitragsrückerstattung

- (a) Eine Beitragsrückerstattung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei objektiven Sachgründen (z.B. Krankheit) kann beim Vorstand (§ 26 BGB) eine Beitragsrückerstattung beantragt werden.

§ 5 Leistung von Pflichtarbeitsstunden

- (a) Jedes volljährige Mitglied ist verpflichtet fünf Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins zu leisten. Eine Vergütung erfolgt auch bei Mehrleistung nicht.

- (b) Folgende Arbeitsleistungen werden anerkannt:
 - (a) Platzvorbereitende Maßnahmen (Rasenmähen, Abkreiden usw.)
 - (b) Ordnungsdienst, Einlassdienst und Kassierung zu Heimspielen
 - (c) Arbeitseinsätze im Vereinsgelände (Bereiche werden den einzelnen Mannschaften zugewiesen)
 - (d) Vorbereitung und Mitarbeit bei Vereinsveranstaltungen („Wackerfest“)
 - (e) Schiedsrichtertätigkeiten bei Heimspielen des Nachwuchses, wenn kein Schiedsrichter vom Verband angesetzt ist
 - (f) Zusätzlich bleibt es dem Vorstand (§ 26 BGB) vorbehalten, weitere hier nicht aufgeführte Arbeiten anzuerkennen.
 - (g) Arbeitsstunden können in Abstimmung mit dem Vorstand (§ 26 BGB) auf Folgejahre übertragen werden.

- (c) Für folgende Mitglieder gelten die Arbeitsstunden als geleistet:
 - (a) Trainer der Mannschaften
 - (b) Passive Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder

Diese Mitglieder- und Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.05.2018 beschlossen und tritt am 05.04.2014 in Kraft.